



Tipps

FÜR UNTERNEHMER

ADVENTAUSGABE 2012

TEAM  TIROL

IHRE STEUERBERATER

Telefon: +43(0)512/562556-0

Telefax: +43(0)512/59859-25

info@teamtiroel-steuerberater.at

www.teamtiroel-steuerberater.at

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Nun ist sie bald wieder da! Die schöne Adventzeit! Es duften Kekse und Glühwein. Fröhliche Menschen und leuchtende Kinderaugen sind zu sehen, denn so mancherorts "wichtelt" es schon sehr.

Apropos wichteln, auch wir bereiten gerade für Sie unseren **Adventkalender mit vielen nutzbringenden Steuertipps zum Jahresende vor. Ab 1. Dezember wartet auf unserer Homepage unter www.teamtiroel-steuerberater.at hinter jedem Türchen ein kleines "Steuerzuckerl"** auf Sie. Auch ein Gewinnspiel ist mit dabei. Finden Sie es hinter einem der Türchen, und freuen Sie sich!

Grund zur Freude ist auch, dass es nach wie vor den Gewinnfreibetrag gibt und damit bis zu 13 % Ihres Gewinnes auch heuer wieder, vollkommen steuerfrei lukriert werden können. Damit und mit den "Vorwehen" der ab 2013 geltenden Einschränkungen beschäftigen sich die ersten beiden Beiträge dieser Adventausgabe.

Weiter geht es dann mit dem Neuesten zum Schweizer Steuerabkommen, Wissenswertem zu Kursverlusten aus Fremdwährungskrediten und weiteren nutzbringenden Tipps.



Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen wunderbaren Advent 2012 mit vielen schönen "Wichteleyen".

Barbara Moll *Wolfgang*
Eva Moll *Stefan*
Karin Paulbauer

Die Themen diesmal:

- **Alljährlicher Handlungsbedarf noch vor dem 31.12. !! Gewinnfreibetrag 2012**
- **Gewinnregulierung & Steuerplanung Paradigmenwechsel bei Gewinnen von mehr als 175.000 €**
- **Änderungen bei elektronischen Rechnungen ab 2013**
- **Steuerabkommen mit der Schweiz kommt fix mit 1.1.2013**
- **Fremdwährungskredite Kursverluste aus Betriebskrediten sind steuerlich absetzbar**
- **Angst vor weiteren Kursverlusten? Limit-Order kann helfen !!**
- **Abfertigungsansprüche Auslagerung an Mitarbeitervorsorgekasse nur mehr bis 31.12.2012**
- **Verteuerung bei Grundbucheintragungen ab 1.1.2013 Warum nun viele gar nicht betroffen sind . . .**



Alljährlicher Handlungsbedarf noch vor dem 31.12. !! Gewinnfreibetrag 2012

... sichern Sie sich einen Durchschnittssteuersatz von 40 % oder noch weniger!

Mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) können Sie auch heuer wieder bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, **wenn Sie dafür investieren.**

Wer kommt in den Genuss? Alle natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart.

Welche Investitionen sind begünstigt?

Begünstigt sind **Neuanschaffungen abnutzbarer, körperlicher Anlagegüter** (Ausnahmen: Luftfahrzeuge, PKWs und Software) und bestimmter Wertpapiere mit einer mindestens 4-jährigen Nutzungsdauer. Wenn Sie auf diese Weise investieren, so bleibt Ihr Gewinn im Ausmaß dieser Investitionen bis maximal 13 % des Gewinnes steuerfrei. Das ist nun seit 2007 die lukrativste Steuerbegünstigung. Um sicher zu stellen, dass Sie davon maximal profitieren, hier **nun wieder unser Serviceleistungen für Sie:**

a) Automatisches Full-Service:

Wird Ihre Buchhaltung von uns erstellt, so bekommen Sie im Zuge unserer alljährlichen Serviceaktion für Hausbuchhaltungen automatisch Ihre Gewinn- und Steuerprognose für das Jahr 2012 samt konkreter Handlungsempfehlung zur vollen Ausschöpfung. Wir arbeiten derzeit auf Hochtouren an diesen Berechnungen. Falls Sie



Ihre Berechnung nicht schon erhalten haben, so werden Sie diese demnächst in Ihrer Post finden. Alles, was Sie dann noch zu Ihrem "Steuerluck" tun müssen, ist, das bekannt gegebene Restvolumen **noch vor dem 31.12.2012** zu investieren.

b) Bestell-Service:

Auf Basis der von Ihnen erstellten Buchhaltung der ersten drei Quartale machen wir auf Wunsch gerne eine Hochrechnung für das gesamte Jahr. Auch auf diese Weise ist es uns möglich, Ihr noch brachliegendes Investitions- bzw. Veranlagungsvolumen abzuschätzen und entsprechende Optimierungsempfehlungen zu geben.

Nehmen Sie dieses Service bitte in Anspruch. Derartige Hochrechnungen erfordern ein nicht zu unterschätzendes steuerliches Know-how, so dass eine Selbsteinschätzung nur in Ausnahmefällen hilfreich sein wird. Die Folgen einer Fehlkalkulation können zu erheblichen steuerlichen und finanziellen Nachteilen führen. ■

Gewinnregulierung & Steuerplanung Paradigmenwechsel bei Gewinnen von mehr als 175.000 €

Wenn Sie Gewinne von mehr als 175.000 € erzielen, so können Sie im Jahr 2012 die vollen 13 % GFB (siehe vorstehenden Beitrag) vorerst zum letzten Mal lukrieren. Von 2013 bis 2016 gilt nämlich folgende Staffelung:

| | |
|--|-------|
| ■ Für Gewinne bis zu 175.000 €: | 13 % |
| ■ Für Gewinnanteile zwischen 175.000 € und 350.000 €: | 7 % |
| ■ Für Gewinnanteile zwischen 350.000 € und 580.000 €: | 4,5 % |
| ■ Für Gewinnanteile ab 580.000 €: | 0 % |

Vor diesem Hintergrund kann die bisherige Strategie, Gewinne gegen Jahresende möglichst ins nächste Jahr zu verschieben, nachteilig sein.



Die neue Logik

Es drängt sich die Überlegung auf, inwieweit nicht konträr dazu, sogar ein Teil der Gewinne 2013 bereits ins heurige Jahr vorgezogen werden soll. Durch die neue Staffelung bringt eine Verschiebung von zB 30.000 € je nach Höhe des für 2013 zu erwartenden

Gewinnes einen Steuervorteil von 900 bis 1.980 €. Bei 50.000 € sind es zwischen 1.500 und 3.250 €, und bei einer Verschiebung von 100.000 € kann der Vorteil bis zu 6.500 € ausmachen.


Die neue Technik

Wenn man sich dafür entscheidet, so sollte man Folgendes tun:

- Zügig abrechnen, damit möglichst viel Umsatz 2012 noch in den Dezember 2012 vorgezogen wird.
- Keine Akontierungen für Material- und Handelseinkäufe leisten.
- Zahlungsfristen bis zum letzten Tag ausnutzen und erst 2013 zahlen.
- Die Lohnabgaben für Dezember erst im Jänner (Fälligkeit 15.1.2013) bezahlen.

Die neuen Haken

- Die Steuer für die Veranlagungsjahre 2012 und 2013 ist zwar in Summe niedriger, wird aber für den vorgezogenen Teil ein Jahr früher fällig.
- Man riskiert „Auffälligkeiten“ beim Finanzamt.
- Das Investitionsvolumen (Wertpapierkauf) 2012 zur vollen Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages erhöht sich. So erfordert eine Gewinnvorwegnahme von zB 30.000 € ein Zusatzinvestment von 3.900 €. Bei 50.000 € sind es 6.500 € und bei einer Verschiebung von 100.000 € werden 13.000 € zusätzlich notwendig.

 Halten Sie mit uns Rücksprache, bevor Sie sich Hals über Kopf ins "Verschieben" stürzen und durch den Paradigmenwechsel vom einen ins andere Extrem fallen. Auch hier gilt das alte Sprichwort "die Kirche im Dorf lassen". ■

Änderungen bei elektronischen Rechnungen ab 2013

Ab dem 1.1.2013 sind Vereinfachungen für **elektronische Rechnungen** vorgesehen. Sofern Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit gewährleistet sind, **berechtigten elektronische Rechnungen** zum **Vorsteuerabzug**, ohne dass, wie bisher eine **Signatur** im Sinne des Signaturgesetzes erforderlich ist. Anstatt der Rechnungslegung in Papierform werden daher **auch Rechnungen per E-Mail**, als Web-Download oder als **PDF-Textdatei** zulässig. Diese Maßnahme dient der **Vereinfachung** der Rechnungslegung und soll den Unternehmen helfen, ihre **Kosten zu senken**. Bisher war die Übermittlung per E-Mail nur dann möglich, wenn die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der elektro-

nischen Rechnung durch eine fortgeschrittene Signatur oder mittels EDI-Verfahren gewährleistet war. Nun kann der Unternehmer auch **„innerbetriebliche Steuerungsverfahren“** anwenden, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft. Der Unternehmer kann das für ihn **geeignete Verfahren** selbst wählen (z.B. manueller Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen wie Bestellung, Auftrag oder Lieferschein). Weiterhin erforderlich ist, dass der Rechnungsempfänger mit der Verwendung elektronischer Rechnungen einverstanden ist. ■

Steuerabkommen mit der Schweiz kommt fix mit 1.1.2013

Das Begehren der Schweizer, über das Steuerabkommen mit Österreich eine Volksabstimmung abzuhalten, ist mangels ausreichender Unterschriften inzwischen endgültig abgelehnt worden. Damit wird nun alles so kommen, wie wir in unserer Sommerausgabe unter dem Titel "Steuerabkommen mit der Schweiz - Freund oder Feind?" berichtet haben.

Das heißt:

Ab 1.1.2013 werden Gelder in der Schweiz automatisch einer anonymen Abgeltungssteuer unterworfen.



Falls Sie also Geld in der Schweiz haben, empfehlen wir Ihnen, nochmals unsere Sommerausgabe zur Hand zu nehmen. Selbstverständlich lassen wir Ihnen den Beitrag bei Bedarf auch nochmals zukommen und sind bei Fragen gerne für Sie da. Handlungsbedarf besteht vor allem dann, wenn gar kein Schwarzgeld im Spiel war oder bereits Verjäh-

zung eingetreten ist. In diesen Fällen kann die anonyme Steuerautomatik des Schweizer Abkommens zu groben und ungerechtfertigten Nachteilen für Sie führen. Das kann durch eine freiwillige offizielle Meldung verhindert werden, indem eine entsprechende Anweisung an die Schweizer Bank bis spätestens 31. Mai 2013 erfolgt. Welche Variante die günstigere für Sie ist, kann bereits im Vorfeld berechnet werden.

Ausdrücklich warnen möchten wir Sie an dieser Stelle jedenfalls davor, die Gelder noch vor dem 31.12.2012 aus der Schweiz abzuziehen. Diese Stra-

tegie der stillen Repatriierung ist, neben dem Risiko, bis zur Verjährung doch noch entdeckt zu werden, vor allem auf Grund der jüngsten Entwicklungen im OECD-Steuerausschuss gefährlich. So sieht das OECD-Musterabkommen vor, dass auch sogenannte Gruppenabfragen möglich sein sollen. Danach könnte die Österreichische Behörde zB nachfragen, wer nach Unterzeichnung des Steuerabkommens mit der Schweiz (Freitag, der 13. April 2012) Gelder woanders hin übertragen hat. Damit werden Sie potentiell "erwischt", und die Strafbefreiungen laut Abkommen gelten aber nicht mehr. ■

Fremdwährungskredite Kursverluste aus Betriebskrediten sind steuerlich absetzbar

>> hat nur Gültigkeit für
Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Angesichts der anhaltenden Euroschwäche und der unsicheren weiteren Kursentwicklungen denken derzeit viele über eine Rückwechslung in den Euro oder auch über eine vorzeitige Tilgung oder Teiltilgung nach. Insbesondere bei endfälligen Krediten mit einer nicht mehr allzu langen Laufzeit drängt sich die Frage nach dem ob und wann immer mehr in den Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund ist es gut, zu wissen, dass ...

- ... Kursverluste bei Tilgungen und Teiltilgungen von betriebl. Krediten sowie auch bei einer Rückkehr in den Euro im betrieblichen Bereich voll steuerwirksam sind. Das heißt, derart realisierte Kursverluste können über die Steuerersparnis zu einem Teil (bis zu 50 %!) wieder zurückgewonnen werden.
- ... bei Privatkrediten derartige Kursverluste in der Regel durch den Rost fallen. Eine Verrechnung ist lediglich mit gleichartigen, positiven Einkünften (Kursgewinnen) innerhalb desselben Jahres möglich. Nur, wer hat das schon - in Zeiten wie diesen?
- ... Kredite im Vermietungsbereich gleich behandelt werden wie Privatkredite. Damit gelten hier die selben Regeln wie bei Privatkrediten. Kursverluste kön-



nen von den Mieteinkünften nicht steuerlich in Abzug gebracht werden.

Tip Haben Sie das Bedürfnis, vorzeitig Schulden zurückzuzahlen und führt dies zu Kursverlusten, so sollten Sie das vorrangig mit Ihren betrieblichen Krediten tun. **Die Frage, ob es aus steuerlicher Sicht besser ist, dies noch vor oder erst nach dem Jahreswechsel zu tun, hängt von der Höhe Ihres steuerpflichtigen Gesamteinkommens und der anstehenden Kursverluste ab. In manchen Fällen kann auch eine Aufteilung des Gesamtvolumens auf zwei oder auch mehrere Steuerjahre sinnvoll sein.** Bitte greifen Sie vor einer Entscheidung auch in dieser Sache jedenfalls zu Ihrem Steuerspartelefon.

Selbst, wenn man aus Angst vor einer Verschlechterung der Kurssituation rasch handeln möchte, ist es wichtig, dennoch auch die steuerlichen Auswirkungen mit ins Kalkül zu ziehen. Hinsichtlich der Kursunsicherheiten gibt es übrigens die Möglichkeit eines sogenannten Kurssicherungsgeschäftes, mit dem z.B. der heutige Kurs für einen späteren Umstiegs- oder Tilgungstermin fixiert werden kann. ■



Angst vor weiteren Kursverlusten? Limit-Order kann helfen !!

Ergänzend zum vorstehenden Artikel haben wir etwas für jene gefunden, die derzeit keine Kursverluste realisieren wollen, aber gleichzeitig Sicherheit haben möchten, dass es nicht noch schlimmer wird. Dies kann mit einer sogenannten Limit-Order gelingen. Dabei wird mit der Bank ein bestimmter Kurs (Kundenkassakurs) vereinbart, bei dessen Unterschreiten eine sofortige Kurssicherung mit einem Ausstieg zum gesicherten Kurs beim nächsten Rollover passiert (unter Berücksichtigung eines Auf- bzw. Abschlages - Zinsdifferenz). In der derzeitigen Situation, wo die Schweiz seit über einem Jahr mit allen Mitteln eine Kursuntergrenze von 1,20 hält, böte sich eine Limit-Order bei z.B. 1,19 an. Die Überlegung dahinter: Wenn die Schweiz eines Tages die 1,20 nicht mehr halten kann oder will, ist wohl eine Lawine mit

sofortigem freien Fall des Euro zu befürchten. Mit einer Limit-Order könnten Sie für sich diesen tiefen Fall z.B. im Bereich von 1,19 stoppen. Wichtig ist dabei aber zu wissen, dass es sich bei dem gesetzten Kurslimit um keine Kursgarantie handelt. Durch die 24-Stunden Beobachtung kann man sich jedoch sicher sein, dass das gewünschte Geschäft bei Erreichen des Limits sofort zum nächsten handelbaren Kurs ausgeführt wird. Dieser handelbare Kurs kann in extremen Fällen allerdings deutlich unter dem gesetzten Kurslimit liegen.

Daher ist die Limit-Order leider auch kein 100 %-iges Allerheilmittel. Jedenfalls ist eine gründliche Beratung durch Ihren Bankbetreuer notwendig. Sprechen Sie dabei auch die Kosten an. ■

Abfertigungsansprüche: Auslagerung an Mitarbeiter- vorsorgekassen nur mehr bis 31.12.2012

Alle Mitarbeiter, die nach dem 1.1.2003 eingetreten sind, bekommen Ihre Abfertigung nicht vom Dienstgeber, sondern von einer Mitarbeitervorsorgekasse. Haben Sie also nur Mitarbeiter mit Eintrittsdatum 1.1.2003 oder später, so sind Sie hier nicht betroffen und können diesen Beitrag schon wieder abhaken.

**Betroffen sind nur Dienstnehmer
mit Eintritt vor dem 1.1.2003**

Für "Altfälle" ist es so, dass bei Beendigung des Dienstverhältnisses (außer bei Selbstkündigung oder gerechtfertigter fristloser Entlassung) eine Abfertigung vom Dienstgeber zu bezahlen ist. Je nach Dauer des Dienstverhältnisses kann dies ein ganzes Jahresgehalt ausmachen.

Wenn Sie möchten und die jeweiligen Mitarbeiter zustimmen, so können Sie nun letztmalig bis zum 31.12.2012 auch für diese Altfälle einen Vollübertritt an eine Mitarbeitervorsorgekasse herbeiführen.



Der Haken dabei

Die bisher im alten System erworbenen, fiktiven Abfertigungsansprüche sind in einer mit dem Mitarbeiter einvernehmlich festzusetzenden Höhe sofort an die Mitarbeitervorsorgekasse zu bezahlen. Die Höhe ist Verhandlungssache zwischen Ihnen und Ihren Dienstnehmern. Zudem entfällt auch die, dem alten Abfertigungssystem immanente Bindungswirkung der Mitarbeiter an Ihr Unternehmen, weil die Abfertigung Neu ja auch bei Selbstkündigung zusteht. ■

Verteuerung bei Grundbucheintragungen ab 1.1.2013

Warum nun viele gar nicht betroffen sind

Ab 1.1.2013 wird die Grundbucheintragungsgebühr in Höhe von 1,1 % bei **unentgeltlichen** Übertragungen von Immobilien nicht mehr, so wie bisher vom 3-fachen Einheitswert, sondern vom Verkehrswert berechnet.

Nach dem ursprünglichen Begutachtungsentwurf sah es so aus, als seien davon nahezu alle unentgeltlichen Übertragungen, und das schon ab dem 1.11.2012, betroffen. Danach hätte gegebenenfalls noch im Oktober Handlungsbedarf bestanden, und so haben wir auch noch im Oktober via email eine erste "Expressmeldung" zu diesem Gesetzesentwurf hinausgegeben.

Nun hat sich die Situation zum Glück wesentlich entschärft, da im überarbeiteten Begutachtungsentwurf jetzt erstens die Ausnahmeregelungen wesentlich erweitert wurden und zweitens alle Anträge, die bis zum 31.12.2012 bei Gericht einlangen, noch in die alte Rechtslage hineinfallen sollen.

Keine Verteuerung bei Transaktionen innerhalb der Familie

So ist es durch die neuen Ausnahmeregelungen nun so, dass die Eintragungsgebühr bei Grundstücks-transaktionen innerhalb der Familie weiterhin vom 3-fachen Einheitswert (maximal 30 % des Verkehrswertes) berechnet wird. Als innerhalb der Familie sollen Übertragungen an Ehegatten, den eingetragenen Partner, den Lebensgefährten, die Eltern, die Kinder, die Wahl- oder Pflegekinder, die Großeltern, die Enkel, die Geschwister, die Nichten und die Neffen gelten.



Damit war die ganze Aufregung vielfach umsonst, denn wer möchte schon eine Immobilie jemandem Fremden schenken? Und bei Veräußerung bleibt ja ohnehin alles beim Alten. Hier hat sich die Eintragungsgebühr immer schon vom tatsächlich erzielten Kaufpreis und somit vom Verkehrswert berechnet.

Resümee

Falls bei Ihnen jedoch eine Schenkung an oder von Personen außerhalb des oben definierten Familienkreises ansteht, so lohnt es sich, diese noch vor Jahresende über die Bühne zu bringen.

Innerhalb der Familie bleibt alles beim Alten!

Die ganze Sache ist aber immer noch nicht beschlossen. Das heißt, wie man so schön sagt "Gesetzwerdung bleibt abzuwarten" - es sieht aber ganz danach aus. ■

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: **EMF Team Tirol Steuerberater GmbH**

6020 Innsbruck, Anichstraße 5a - Telefon: +43(0)512/562556-0 - Telefax: +43(0)512/59859-25 - www.teamtirol-steuerberater.at

Richtung: Klienteninformation, erscheint 4 mal jährlich